

Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 1 (1987)

Artikel: Vollzug in der Zwangsgemeinschaft

Autor: Mergen, Armand

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051053>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VOLLZUG IN DER ZWANGSGEMEINSCHAFT

Armand Mergen

Die Strafe der Wahl besteht im Freiheitsentzug, der durch Einweisung - oder besser Einsperren - in die künstliche Gemeinschaft der Justizvollzugsanstalt vollzogen wird. Es wird ein bestimmter Lebensraum aufgezwungen und damit die Freiheit in Ketten gelegt.

Im Gefängnis lebt der Mensch in Zwangsgemeinschaft, an einem ihm fremden Ort.

Justitia hat Probleme mit dem Schwert. Die Exekution durch Töten ist gottlob in den zivilisierten Ländern abgeschafft. Um die Ersatzstrafe des Freiheitsentzuges verstehen, begreifen und vielleicht auch würdigen zu können, muß man sich Gedanken über das Wesen der Zwangsgemeinschaften, auch jenseits der Gefängnisse, machen.

Wo Menschen, aus welchen Gründen auch immer, gezwungen werden, auf begrenztem Raum mit anderen, zunächst unbekannten Menschen zusammen zu leben, oder sich freiwillig in solchen Räumen einsperren oder dort Zuflucht suchen, haben wir es mit echten oder unechten, vielleicht auch mit hybriden Zwangsgemeinschaften zu tun. Auf die Mitglieder bezogen, haben alle Zwangsgemeinschaften gemeinsame Merkmale und besondere Wirkungen: In ihnen ist die Möglichkeit der Selbstbestimmung der Mitglieder begrenzt; ihr Handeln ist in wesentlichen Bereichen durch fremdes Wollen vorprogrammiert; die Autoritäts- und Machtverhältnisse sind extrem scharf abgegrenzt. Sie werden meist symbolisch demonstriert und dokumentiert durch die Bekleidung (Uniformen, Sträflings-

bekleidung, Rangabzeichen, religiöse oder rituale Gewänder, Arbeits- und Standesbekleidung, Insignien) oder durch Titel und Grade oder durch den Platz in der Machthierarchie.

In den Zwangsgemeinschaften sind die Verhaltensnormen rigide; ihnen muß, mehr oder weniger kopflos von den Machtlosen gefolgt werden. Das Verhältnis von Rechten und Pflichten wird einseitig verschoben, mit der Begründung, dies müsse so sein, sonst könne das Ziel, das durch und in der Zwangsgemeinschaft erreicht werden soll, nicht realisiert werden.

Denn den Zwangsgemeinschaften ist ein Ziel, ein Zweck, ein Sinn zugeschrieben. Durch und in ihnen soll etwas erreicht werden, für den individuellen Menschen, für die etablierte Gesellschaft, oder für beide.

In Gefängnissen werden Delinquenten bestraft und die Gesellschaft schützt sich vor eventuell von ihnen ausgehenden Gefahren. Jenseits von diesem Sinn und Zweck des Einsperrens wird etwas anderes mehr oder weniger hineingeheuchelt: Die Verbrecher sollen durch die Strafe "gebessert", "sozialisiert", also therapiert werden. Einem ähnlichen Zweck dienen die Kliniken, auch die psychiatrischen. Die Patienten kommen in diese Institutionen, um von Krankheit und Gebrechen geheilt zu werden. In den Zwangsgemeinschaften religiöser (Klöster, Sekten) oder weltanschaulicher (Kommunen) Natur sucht der Mensch Zuflucht. In Internate und Schulen geht er, um zu lernen und sein Fortkommen im Leben vorzubereiten; in Kasernen wird er geschickt, um in die Lage versetzt zu werden, sein Land zu verteidigen.

Sinn und Zweck der Zwangsgemeinschaften sind also verschieden. In allen wird demonstriert, wie in der Ausübung von Macht und Durchsetzung von Autorität etwas erstrebt wird, das der Unterworfenen selbst will (Kloster, Klinik) oder das er zu wollen gezwungen werden soll (Justizvollzugsanstalt, Erziehungsheim).

Wir unterscheiden echte, unechte und hybride Zwangsgemeinschaften und nehmen den Grad der Freiwilligkeit als Kriterium.

Echte Zwangsgemeinschaften sind solche, in die Menschen ohne oder gegen ihren Willen hineingeprägt werden. Sie leiden unter dem Zwang und wünschen die Gemeinschaft zu verlassen, um in Freiheit zu leben. Prototyp sind die Gefängnisse, Justizvollzugsanstalten, wie man sie auch immer benennen mag, die Konzentrations- oder sonstigen Lager, auch die Erziehungsheime, und unter anderem Aspekt die psychiatrischen Kliniken. Ihre Symbole sind die Gitter und die verschlossenen Türen.

Als unechte Zwangsgemeinschaften sehen wir religiös, weltanschaulich oder sonstwie bestimmte Gemeinschaften und denken an Klöster, Sekten, Kommunen. Die Mitglieder haben sich auf mehr oder weniger freiwilliger Basis in der Gemeinschaft zusammengefunden oder sind ihr beigetreten. Mehr oder weniger freiwillig haben sie einen wesentlichen Teil ihrer Freiheiten aufgegeben und den Zwang der Gemeinschaft angenommen.

Internate, Schulen, auch Kasernen sind Beispiele für hybride Zwangsgemeinschaften. Freiwilligkeit und Zwang sind mehr oder weniger ausgeglichen.

Treibt man die Klassifizierung unter Zugrundelegung der Merkmale Freiheit, Zwang einerseits und Macht- resp. Autoritätsverhältnisse innerhalb der Gemeinschaft andererseits, auf die Spitze, so kommt man zu dem ernüchternden Ergebnis, daß die Gesellschaft der Menschen notwendigerweise aus unechten und hybriden Zwangsgemeinschaften besteht. Kein Mensch hat die Freiheit, sich Eltern und Familie auszusuchen; wenn er einem Verein beitritt, muß er dessen Normen respektieren; ganz frei ist er auch nicht bei der Berufs- oder Arbeitswahl und wohnen kann er immer weniger, wo und wie er möchte.

Demnach sind in unserer Zeit nur die echten Zwangsgemeinschaften, die totalen Institutionen vom Typ Gefängnis oder

Konzentrations- resp. Konservationslager, sozialpathologische Erscheinungen. Sie spiegeln die Situation der Gesellschaft wider, sind Instrumente zur Erzwingung von Wohlverhalten oder sie sollen vor echten oder vermeintlichen Gefahren schützen. In manchen Fällen und in manchen Ländern sind sie Machtmittel, derer man sich zur Manipulation der Bürger bedient.

In allen Zwangsgemeinschaften bildet sich eine charakteristische Subkultur heraus, die spezifischen, aus Sinn, Zweck und Struktur sich entwickelnden Regeln und Normen folgt. Die Werte bekommen einen der Subkultur angepaßten Inhalt. In Gefängnissen sind sie auf eine primitive, materielle Ebene regrediert.

Geht man vom Grad der Freiheit des Gemeinschaftsmitgliedes aus und dem Grad des Zwanges, dem er unterliegt, so kann man spezifische Sozialstrukturen erkennen. Es gibt in der Tat Gesellschaftssysteme, die eine pluralistische Wertordnung nicht anerkennen, ihre Mitglieder zur Akzeptierung monistischer Werte zwingen und ihnen so einen wesentlichen Teil ihrer Freiheit entziehen.

Innerhalb der Gefängnisse können die Insassen sich ziemlich frei bewegen; jedoch den Weg nach draußen versperren hohe Mauern. Es gibt Länder, die durch Mauern eingezäunt sind, deren Bürger sich nicht außerhalb dieser Mauern begeben können, die in einer Makrozwangsgemeinschaft leben müssen.

Wichtig ist zu wissen, wie der Bürger die Zwangsgemeinschaft erlebt, als echte, unechte oder als hybride.

Die Kriminalität innerhalb der echten Zwangsgemeinschaften hat einen eigenen, von den subkulturell etablierten Werten geprägten Charakter. Ihre Erscheinungsformen sind entsprechend primitiv. Gewalt und Aggression beherrschen das Bild; auf dem begrenzten Raum hat der auf eine infantile Stufe

regredierte Häftling nur beschränkte Verhaltens- und Handlungsmöglichkeiten. Auch im kriminellen Bereich. Das Gefängnis ist eine totale Institution.

Die Antwort auf Verbrechen und Kriminalität innerhalb der echten Zwangsgemeinschaft ist pointiert eine doppelte und zweiseitige: Einmal reagieren die Gemeinschaftsmitglieder nach ihrem spezifischen, subkulturellen Codex, und zum anderen reagiert die offizielle Autorität nach dem von ihr etablierten. Spannungen entstehen, weil die Normen der Autorität in vielen Fällen sich nicht mit den Normen der Subkultur decken oder ihnen sogar entgegenstehen.

In Gefängnissen hat sich ein eigenes Justizsystem etabliert, in dem der Staatsanwalt seinen Anspruch verloren hat. Rollkommandos vereinen Anklage, Urteil und Vollzug, oft unter den Augen der Wärter, und befriedigen sich und ihr Wertgefühl in Selbstjustiz. In Gefängnissen sind Rollkommandos Exekutivorgane.

Gefängnisinsassen regredieren auf kindliche Entwicklungsstufen. Sie werden wie Kinder behandelt, wie Kinder gelobt, getadelt oder bestraft. Das Anstaltspersonal, besonders der Anstaltsleiter, der Psychologe, der Arzt, der Seelsorger haben die Autorität des Vaters. Dem Gefangenen wird jede Verantwortung für sich und die Seinen abgenommen. Er wird mit Nahrung versorgt; sein Bett steht unter einem Dach und für seinen Unterhalt ist gesorgt. Über ihm steht die väterliche Autorität. Er ist wieder zum Kind geworden.

Die Sexualität, besonders in gleichgeschlechtlichen Zwangsgemeinschaften, bringt Probleme. Masturbation und homosexuelle Ersatzhandlungen sind die Regel. Die Wunschphantasien sind auf heterosexuellen Verkehr ausgerichtet.

In den Konzentrationslagern der Nazizeit wurden regelrechte Bordelle eingerichtet. So im Stammlager Auschwitz I, in dem Gebäude, in dem sich heute das Archiv des staatlichen Museums Auschwitz befindet.

In der Armee ist das sexuelle Problem nicht so vordergründig, weil die Soldaten Gelegenheit haben, sich zeitweilig außerhalb der Zwangsgemeinschaft geschlechtlich zu betätigen. Das Problem verlagert sich auf den Schutz vor venenrischen Erkrankungen. Neuerdings schafft die sich zur Seuche ausbreitende AIDS-Krankheit ernst zu nehmende Probleme.

Innerhalb der Zwangsgemeinschaften, besonders der echten und auch der hybriden, ist die Quote der Selbstmorde wesentlich höher als in der freien Gesellschaft. Weshalb das so ist und wo die Motive liegen, dürfte nicht schwer zu ergründen sein.

Was in Wahrheit hinter Gittern geschieht, bleibt hinter zugezogenem Vorhang verborgen. Gitter haben keine Schlosser und Schlüssel gibt es nicht.

Der Mensch, der gezwungen wird, ohne Hoffnung auf Entlassung aus der Zwangsgemeinschaft zu vegetieren, verliert die Möglichkeiten, als Mensch zu leben. Er ist, so wurde gesagt, zum "Tode auf Lebzeiten" verurteilt und die Strafe wird vollzogen. Deshalb tut Justitia sich schwer, eine Rechtfertigung der lebenslangen Freiheitsstrafe zu finden.

Arthur Kaufmann ist der Überzeugung, die lebenslange Haft sei eine Todesstrafe, die nicht vom Scharfrichter, sondern von der Zeit vollstreckt werde. Und deshalb sei sie, wie es für die Todesstrafe geschah, abzuschaffen.

Seinen Gegnern antwortet Arthur Kaufmann zunächst mit logischen Argumenten. Er weist auf die Schädigung der Persönlichkeit hin, die nach langjähriger Haft nur noch eine Menschenhülse übrig lässt und meint, man müsse auch dem Schuldigsten eine Chance auf Entlassung zugestehen. Dann sagt er, an die Adresse der Befürworter der "Todesstrafe auf Lebenszeit":

"Dummheit und Arroganz kann man nicht widerlegen. Man kann

nur hoffen, daß sie sich eines Tages überleben. Die Geschichte der Humanisierung des Strafrechts ist nicht zuletzt die Geschichte jener Menschen, die wider den Zeitgeist hofften und in Geduld das Reifen der Zukunft abwarten."

Justitias Schwert tötet nicht mehr durch Enthaupten, Justitias Vollstrecker ist nicht mehr der Henker. Das schaurig angruselnde Schauspiel der Exekution ist dem lautlosen, sich der Beachtung und der Beobachtung entziehenden Prozeß des Vernichtens durch die Zeit gewichen. Dies hat neue Probleme geschaffen. Sie werden theoretisch und auch praktisch angegangen, aber die Theorie weiß nicht, was die Praxis macht und die Realität kümmert sich wenig um die Praxis.

Im Vollzug der von ihm verhängten Strafen offenbart der Staat sein wahres Gesicht. Hier entlarvt die Realität die Theorie und die Theorie schämt sich der Realität.

Im Bereich der leichten und mittleren Kriminalität ist die Geldstrafe die am häufigsten ausgesprochene Sanktion. Strafen werden immer mehr zur Bewährung ausgesetzt. Man kann sagen, daß diese Praxis in den letzten fünf Jahren doppelt so oft angewandt wird als früher. Die Sicherungsverwahrung als Maßnahme verliert an Bedeutung. Meyer-Velde sagt, die Gerichte verführen gemäßigt bis höchst zurückhaltend bei der Verlängerung der Sicherungsverwahrung; im übrigen sei sie auch unzweckmäßig:

"Notwendig ist nicht die Sicherungsverwahranstalt, sondern die Sicherungsbehandlungsanstalt als integrierender Bestandteil eines sozialtherapeutisch gestalteten Behandlungsvollzugs."

Die Frage nach Sinn und Zweck von Strafe und Maßnahme ist überdiskutiert. Es scheint jedoch, als könne die Strafe nicht gleichzeitig "adäquate Sanktion auf die Tat und sinnvolle Behandlung des Täters" sein. Die Praxis zeigt, daß der Gefangene, obwohl er meist einsieht, daß er wegen sei-

ner Tat eingesperrt werden mußte, sich dagegen wehrt, die Strafe als therapeutische Maßnahme zu akzeptieren. "Er empört sich gegen die Unwahrheit, man strafe ihn zu seinem Heile", sagt Rasper. Strafe ist, jenseits von Richterspruch und staatlichem Imperativ, das, als was sie erlebt wird: Übelzufügung, nicht aber Hilfe. Der Kriminaltherapeut, der die vergeltende Strafe als Therapiemittel ansieht, ist in den Augen der Häftlinge unglaubwürdig. Seine Arbeit wird als Alibifunktion einer heuchlerischen Gesellschaft angesehen, die ihre eigenen, lästigen Schuldgefühle loswerden will.

Sinn, Zweck und Ziel der gesamten Strafrechtspflege, zu ihr gehört auch der Vollzug, müßten auf gleicher Ebene liegen. Das ist aber nur zu erreichen, wenn Spruchpraxis und Vollzugspraxis die gleiche Sprache reden, also zur funktionalen Einheit werden. Der in der Medizin anerkannte Grundsatz "primum non nocere" behält seinen Wert auch im Justizvollzug. Schäden treten in allen Zwangsgemeinschaften auf. Im medizinischen Bereich spricht man von Hospitalisations-schäden.

Man kann Prisonisationsschäden nicht verhindern, indem man die Gefangenen in das Gestalten des Lebens in der Anstalt mehr oder weniger miteinbezieht und nunmehr glaubt, das Wesentliche getan zu haben. Denn es bleibt der Freiheitsentzug als pathogener Faktor bestehen. Die experimentellen Ansätze zur Einführung der Gefangenemitverantwortung, um Prisonisationsschäden entgegenzuwirken, haben zunächst einmal die Fragwürdigkeit der theoretischen Erwartungen, die in ihr "einen therapeutischen und einen demokratischen Aspekt" sehen, aufgezeigt. Die Theorie übersieht, daß in den Vollzugsanstalten ein spezifisches Sozialklima herrscht, daß die Häftlinge in Zwangsgemeinschaften leben müssen, daß die Population der Anstalten eine Selektion darstellt, und daß es eine eigene Gefängnisstruktur gibt. Bevor Gefangene zu mit-

bestimmenden und mitverantwortenden Partnern werden können, müssen sie auf ihre Aufgabe vorbereitet werden. Sonst besteht Gefahr, daß das theoretisch fundierte und an sich gute Sozialisationsmittel der Mitverantwortung eher schädliche als nützliche Folgen hat. Die sozialpsychologischen und gruppendifnamischen Interaktionsprozesse bekommen durch die Eigenart der ausgelesenen, in der Zwangsgemeinschaft agierenden Häftlinge spezifische Qualität. Soziologische Modelle, welche vorzüglich in der Gesellschaft der freien Menschen funktionieren, lassen sich nicht ohne weiteres in die Zwangsgemeinschaft der Gefängnisse übertragen. Alle Anstalten sind hierarchisch geführt; die Verwaltung ist auf Funktionieren eingestellt, nicht auf Experimentieren.

Die Zwangsgemeinschaft der Vollzugsanstalt ist ein "unbiologisches" Milieu, das dem Menschen direkte Schäden zufügen kann. Henri Ellenberger hat aus ethologischer Sicht die menschlichen Reaktionen auf den Freiheitsentzug, das Eingesperrtsein in engem Raum, beschrieben. Es kommt zu Fluchtreaktionen, zu Aggressionsverhalten, das sich nach außen oder nach innen (Suizidgefahr) richten kann. Jeder Mensch hat das Bedürfnis, ein eigenes "Territorium", und sei es noch so klein, zu haben. Im Vollzug hat er keinen nur ihm gehörenden Platz, verfügt über keinen nur ihm gehörenden Ort, wo er seine persönlichen Dinge für sich allein aufbewahren kann. Jede Zelle kann jederzeit kontrolliert werden.

Die Subkulturbildung in den Gefängnissen ist eine existentielle Notwendigkeit für manche Gefangenen, die, durch Dauerfrustration neurotisiert, auf die Gruppe angewiesen sind, um aus der Isolation herauszukommen. In der Subkultur sind spezielle Normen angenommen. Es wird den Gefangenen nicht möglich sein, solange sie einer subkulturellen Gefängnisgruppe angehören, ehrlich und aufgeschlossen in der "Kultur" des Personals, respektive der Verwaltung, also der Herrschenden, mitverantwortlich mitzuarbeiten. Denn die Normen der Subkul-

tur stehen in vielen, ja den meisten Fällen, den Normen der Anstaltsleitung und -verwaltung entgegen.

Im Falle von Konfliktsituationen zwischen Insassen und Verwaltung gerät der Mitverantwortliche, gewählte Häftlingsvertreter in eine unerträgliche ambivalente Situation. Hält er sich an die Normen der Verwaltung, dann wird er zum Verräter an seiner Subkultur; hält er sich an die Normen der Gefängnissubkultur, dann wird er sich sagen lassen müssen, er sei an fairer Mitarbeit auf gegebener Grundlage nicht interessiert; schweigt er, so ist dies für alle Beteiligten ein frustrierendes Eingeständnis eigener Ohnmacht.

Die Gefangenen sind innerhalb der Gruppe solidarisch, was auf eine beachtliche Festigkeit des subkulturellen Gefüges schließen läßt.

Das Problem der Mitbestimmung, respektive Mitverantwortung, wird greifbar, wenn wir uns vor Augen halten, daß der Gefangene Mitglied der Gefängnissubkultur ist und hierdurch zu Personal und Verwaltung in einer gewissen Opposition stehen muß. Nicht wenige Häftlinge lieben geradezu ihre Oppositiionsstellung und füllen diese Rolle freudig aus. In ihr finden sie oftmals Bestätigungen, die sie nicht haben könnten, wenn sie mit der Anstaltsleitung kollaborierten. Durch die Subkulturbildung in den Anstalten erfolgt eine Entsozialisierung (aus der Gesellschaft der freien Menschen heraus) in einem Sozialisationsprozeß (Sozialisierung in die Subkultur hinein).

In der Tat kann die Integration in die Gefangenensubkultur als Sozialisierungsprozeß gesehen werden, der im gleichen Zuge die durch die Inhaftierung erfolgte Entsozialisierung von der Welt der Freien entstandene Leere ausfüllt. Subkulturbildung in Gefängnissen ist Sozialisation auf Zeit. Es stellt sich für den Strafvollzug die Frage: Soll man die Gruppe in ihrem subkulturellen Sozialisationsprozeß fördern und dabei eine Normenabänderung anstreben, um so,

unter Ausnutzung der sozialpsychologischen Mechanismen, die Gruppe zu verändern - das bedeutet, daß Einfluß auf die gruppendiffusiven Entwicklungen zu nehmen ist -, oder soll man der Bildung von Insassensubkulturen entgegenwirken? Viele Befürworter hatten die Idee gefunden, aus Gefangenen und Personal eine echte Therapiegemeinschaft zu bilden, in der die offiziellen und subkulturellen Normen sich nicht entgegenstehen, sondern sich ergänzen.

Wie dem auch sei, mir scheint, die spezifische Interaktion in der Zwangsgemeinschaft "Vollzugsanstalt" läßt sich allein durch verwaltungstechnische Organisation nicht entscheidend beeinflussen. Denn es spielen vielerlei Faktoren mit, und Interaktion entsteht und besteht vor der sozialen auf der individuellen Ebene. Wenn es dem Strafvollzug ernsthaft darum geht, dem Delinquenten zu helfen und ihn fähig werden zu lassen, "künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen", dann muß ein passender Modus für den Umgang mit dem Freiheitsentzug gefunden werden.

Aber nicht nur das Strafbedürfnis oder Strafverlangen, sondern auch der überwertige Gedanke der Sicherheit bleibt wirksam. Ein Vollzug, dem sich der Verurteilte durch Flucht mehr oder weniger leicht entziehen kann, ist der Bevölkerung unerträglich. Es kommt darauf an, einen optimalen Modus zu finden, der Sicherheit gewährleistet, Prisonisationsschäden vermeidet und Behandlung ermöglicht.

Man fragt immer wieder nach einem einheitlichen Behandlungskonzept. Ein solches kann es aus vielerlei Gründen nicht geben. Die Population der Vollzugsanstalten ist heterogen zusammengesetzt; es gibt die Ursache des Verbrechens nicht; und die Behandlungsmethoden sollten auf die Bedürfnisse der Probanden abgestellt, also individualisiert, nicht aber generalisiert sein. Deshalb muß der Vollzug flexibel bleiben. Es ist verfehlt, ihn in das starre Korsett eines einheitlichen Konzepts hineinzwängen zu wollen.

Behandlungsvollzug ist nur realisierbar, wenn ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Es kann keine noch so ausgeklügelte Theorie diese Realität verwässern. In der derzeitigen Situation werden die im Strafvollzug tätigen Fachkräfte, seien sie Ärzte, Psychiater, Psychologen, Pädagogen oder Sozialarbeiter, durch ihre Arbeit frustriert.

Eine Anstalt mit 400-500 Insassen wird - das ist die Regel - von einem oder von zwei Psychologen und etwa 10 Sozialarbeitern therapeutisch betreut. Daß die Arbeit der Kriminaltherapeuten sich unter diesen Umständen auf die Gesundhaltung (Suizidprophylaxe, akute Notsituationen) der Insassen beschränken muß, ist einsichtig. Resozialisierende Therapie ist unmöglich. Die Kriminaltherapeuten sehen sich in eine Alibifunktion abgeschoben.

Es wäre simpelstisch vereinfachend, wollte man Erfolg oder Mißerfolg an der registrierten Rückfallquote messen. Die immer wieder geforderten Erfolgsmessungen setzen die Anstalten unter einen peniblen Erfolgsdruck. Nach den wahren Erfolgen, welche jenseits des Straffälligwerdens in der Persönlichkeit zu finden sind, wird leider nicht gefragt. Ein Erfolg ist es, wenn das Leben in der Zwangsgemeinschaft nicht pathogen und schädlich, sondern erträglich ist, wenn die Selbstmordversuche zurückgehen, wenn eine positive Umstimmung erfolgt usw. Wenn noch am Straf- und Sühnegedanken, aus welchen Gründen auch immer, festgehalten wird, dann gilt es als Erfolg des Vollzugs, wenn seine Durchführung nicht zur zusätzlichen Übelzufügung wird. "Men come to prison as a punishment, not for punishment", sagt Paterson und meint das gleiche.

Nach verbüßtem Freiheitsentzug wird der Gefangene, beladen mit Handicaps sozialer, psychophysischer und finanzieller Natur, in die Freiheit entlassen. In vielen Fällen ist er überschuldet oder ruiniert. Mit dieser Last alleingelassen, ist er erneut stark gefährdet. Hier hilft kein "Überbrückungsgeld" und kein mitfühlendes moralisches Beistehen. Ein Straf-

vollzug, der therapeutische Wirksamkeit auch für die Zeit nach der Entlassung haben will, muß diese Dinge von allem Anbeginn an mitberücksichtigen. Der Entlassungsfürsorge und Bewährungshilfe wird die Sozialarbeit erschwert oder gar unmöglich gemacht, wenn der Klient mit unüberbrückbaren Handicaps materieller und emotioneller Natur als "entsozialisierter" Mensch in die ihm feindliche Freiheit entlassen wird.

Man fragt oftmals nach den Erfolgen eines Behandlungsvollzugs und will die Erfolge quantifiziert haben. Das aber ist unmöglich, denn was als Erfolg in Zahlen ausgedrückt werden soll, ist so nicht faßbar. Der eventuelle Rückfall ist, nur registriert, nicht auch kriminologisch erklärt, ein unbrauchbares Kriterium.

Die derzeitige institutionalisierte Antwort auf Verbrechen und Verbrecher ist verunsichert. Dieser Zustand wird trotz aller Bemühungen anhalten, solange es der Kriminologie nicht gelingt, sich aus dem Zwielicht herauszuretten, in das sie durch monistisch-einseitige, ideologieverhaftete Theorien hineinmanövriert wurde. Der Anspruch auf Allgemeingültigkeit realitätsfremder Theorien gibt ihnen das Gepräge einer Heilslehre, die alles andere, alle anderen Forschungsansätze als unheilbringende Häresien verdammt. Wo Ideologien die Wissenschaft bevormunden, da wird es unmöglich, das Wahre im Realen zu erfassen.

Justitia bevormundet nicht. Sie ist! Man muß sie nur erkennen. Selbst darf man keine Binde vor den Augen haben.

Armand Mergen
Prof.Dr.Dr.
20, rue de Strassen
L - 8156 Bridel

